



Sportamt

06.04.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Richter / Herr

Warbinger

Telefon: 492-5215

RichterEvalena@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunale Sportförderung: Zuschuss für Baumaßnahmen gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Beratungsfolge

20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.05.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
23.05.2023	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in Anlage 1 unter Punkt 1 aufgelisteten Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses von 363.650 EUR als maximal 50-%-Förderung gemäß der Sportförderrichtlinie zu.
2. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass 3 Sportvereine für ihre Maßnahmen neben dem Antrag auf einen städtischen Baukostenzuschuss ebenso einen Antrag zur Förderung nach dem Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ eingereicht haben (siehe Markierung in Spalte „Komplementärförderung möglich“ der Tabelle in Anlage 1). Diese Vereine erhalten den beantragten Zuschuss als subsidiäre Komplementärförderung zur Landesförderung, um der Intention des Förderprogramms gerecht zu werden.
3. Der Sportausschuss stimmt zu, dass die Entscheidung über die in Anlage 1 unter Punkt 2 aufgeführten Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses vertagt wird.
4. Der Sportausschuss stimmt zu, dass folgender Antrag aus formalen Gründen abgelehnt wird:

BV	Verein	Maßnahme	Antrags- eingang	Baukosten	Zuschusshöhe (max. 50 %)
Hiltrup	Hünenburger Tennisclub Münster 1984 e.V.	Sanierung von 6 Tennisplätzen	24.07.2022	65.000 €	32.500 €

5. Der Sportausschuss stimmt zu, dass analog zum Amt für Immobilienmanagement eine Baupreissteigerung von 8 % für etwaige Mehrkosten berücksichtigt wird. Bei einer Baukostenzuschussung in Höhe von 363.650 EUR, wird zusätzlich ein finanzieller Puffer von insgesamt 29.092 EUR vorgesehen.
6. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Sportstätten, für die nach den Beschlusspunkten 1 und 2 der Sachentscheidung eine Förderung gewährt wird, auf Antrag der Vereine bei der Berechnung der künftigen Betriebskostenzuschüsse aus dem Sportetat berücksichtigt werden können.
7. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und - stätten			
Investitionsmaßnahme	0700	Geförderte Vereinsbaumaß- nahmen			
Auszahlungen von akti- vierbaren Zuwendungen			2023	392.750	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2023 bei der o. g. Investitionsmaßnahme zur Verfügung.

Begründung:

Die Stadt Münster fördert auf Antrag der Mitgliedsvereine (Vereine) des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) Baumaßnahmen auf Sportanlagen. Die Förderanträge werden durch das Sportamt bearbeitet. Dieses stimmt sich mit Bezug zu den Zielen kommunaler baulicher Sportstätten- und inhaltlicher Sportentwicklung mit dem SSB ab. Zu den Fördervorschlägen, die die Verwaltung entwickelt, werden die Bezirksvertretungen angehört, in deren Zuständigkeitsbereich die Sportanlagen liegen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse obliegt laut der Förderrichtlinie dem Sportausschuss.

Generell gilt nach der Sportförderrichtlinie, dass die bewilligten Zuschussbeträge den Vereinen auf Anforderung und nachgewiesenem Baufortschritt - auch über das Jahr 2023 hinaus - ausgezahlt werden.

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Die in der Anlage 1, Punkt 1 aufgeführten Anträge erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt die formellen Voraussetzungen gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit dem SSB im Hinblick auf die sachliche Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit der Baumaßnahmen. Sollten zusätzliche weitere dringende Anträge, die nach der Sportförderrichtlinie grundsätzlich förderfähig sind, noch in diesem Jahr zur Entscheidung gebracht werden müssen, wird die Verwaltung eine entsprechende Vorlage für die Beratungskette des Sportausschusses im Herbst 2023 einbringen.

Die Vereine sollen mit der Entscheidung der Stadt Münster über die Sportförderung Finanzierungssicherheit für den Aufwand außerhalb ihres Eigenanteils erhalten. Die Verwaltung schlägt deshalb eine 50%ige Förderung des jeweiligen Vereinsaufwandes als Maximalförderung vor.

In welcher Höhe die Vereine im Rahmen der städtischen Bewilligung nach dem Bauende letztendlich Zuschüsse erhalten, hängt davon ab, welchen förderfähigen Aufwand die Verwaltung bei der Schlussrechnung anerkennt. Gegebenenfalls legt die Verwaltung nach der Schlussrechnung aus Sachgründen niedrigere Zuschüsse fest, als der Sportausschuss beschlossen hat. Belegen die Vereine unabweisbare förderfähige Mehrkosten, unterbreitet die Verwaltung der Politik Entscheidungsvorschläge zur weiteren Förderung.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Mit der Förderung im Rahmen des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ vom Land NRW und der Förderung durch die Stadt Münster soll sichergestellt werden, dass die Vereine ihre Maßnahmen mit einer höchstmöglichen öffentlichen Förderung durchführen können. Die Entscheidung, ob beziehungsweise in welcher Höhe das Land NRW die Maßnahmen von münsterschen SSB-Vereinen fördern wird, wird voraussichtlich erst nach der Beschlussfassung des Sportausschusses über die städtischen Zuschüsse aus dem Sportetat 2023 gefällt.

Die in der Anlage 1 unter Punkt 1 gekennzeichneten Vereine, für die die Verwaltung unter Beschlusspunkt 1 der Sachentscheidung eine städtische Förderung vorschlägt, haben einen Antrag auf Landesförderung an den SSB zur Weiterleitung an die Düsseldorfer Staatskanzlei gerichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, zu diesen Maßnahmen als städtische Förderung aus dem Sportetat bis zu 50% Maximalzuschuss zu bewilligen und nach der Förderentscheidung des Landes NRW den Eigenanteil der Vereine und die NRW-Landesmittel auf diese städtische Förderung anzurechnen (Komplementärförderung). Durch die Komplementärförderung wird sichergestellt, dass nach Abzug von Vereinsanteil und Landesförderung kein Vereinsaufwand ungedeckt bleibt und eine Überzahlung der Vereine mit öffentlichen Mitteln ausgeschlossen ist. Die so geförderten Sportvereine müssen zur Finanzierung ihrer Maßnahmen einen nach dem Aufwand gestaffelten Eigenanteil erbringen. Der Eigenanteil liegt pro Maßnahme bei einem Aufwand bis 100.000 € bei 10%, ab 100.000 € Aufwand bei 15% und ab 1.000.000 € Aufwand bei 20%.

Kommt wegen der Gewährung eines Landeszuschusses an die Sportvereine eine Komplementärförderung der Stadt Münster in Betracht, setzt sie bei der Abrechnung der Baumaßnahmen die städtischen Zuschüsse neu fest und der Sportetat wird entlastet.

Entfällt eine Zuwendung des Landes NRW, bleibt die Stadt bei ihrer Höchstförderung von 50 % der förderfähigen Aufwendungen.

Zu Punkt 3 der Sachentscheidung

Von den fristgerecht für das Jahr 2023 gestellten Zuschussanträgen können die in der Anlage 1, Punkt 2 aufgeführten nicht beschieden werden. Einerseits, weil die nach Sportförderrichtlinie erforderlichen Antragsunterlagen oder Antragsvoraussetzungen fehlen oder die Bauvorhaben nicht hinreichend genau geplant sind. Die Entscheidung über diese Anträge soll vertagt werden, bis eine abschließende Prüfung und Entwicklung eines Fördervorschlags möglich sind. Andererseits gibt es Anträge zu geplanten Baumaßnahmen, die aus Sicht des Sportamtes in Zusammenhang mit der Sportstättenentwicklung der Stadt Münster behandelt werden müssen. Zum Teil entfalten diese eine Wirkung über die reine Sportfunktion hinaus (z. B. Kooperationsprojekte, überfachliche Stadtteilausrichtung, multifunktionale Nutzung). Einige lösen zudem einen hohen Investitionsbedarf aus. Diese sollen deshalb nicht im Standardverfahren nach der Sportförderrichtlinie bearbeitet und aus den Fördermitteln des 3-Millionen-Budgets finanziert werden. Die Förderung dieser Maßnahmen soll im Rahmen von Einzelentscheidungen mit einer Finanzierung außerhalb des 3-Millionen-Budgets herbeigeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Anträge im Jahr 2023 auszusetzen. Die Verwaltung bleibt mit den Vereinen über die Baumaßnahmen im Gespräch und wird den politischen Gremien entsprechend der Antragsentwicklung und Realisierungsaussicht zu gegebener Zeit Ent-

scheidungsansprüche unterbreiten.

Zu Punkt 4 der Sachentscheidung

Die Stadt Münster fördert nur Bauvorhaben bei denen alle Fördervoraussetzungen gemäß Sportförderrichtlinie erfüllt sind. Gemäß II. B. Nr. 2.3 der Sportförderrichtlinie darf mit der Baumaßnahme erst nach Bewilligung der Maßnahme oder der Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns begonnen werden. Im vorliegenden Fall wurde ohne Rücksprache mit dem Sportamt die Maßnahme begonnen, folglich kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Zu Punkt 5 der Sachentscheidung

Grundsätzlich wurden allgemeine Preissteigerungen bei der Baukostenbeurteilung bisher nicht berücksichtigt. Aufgrund der aktuell herrschenden Krisen und der darauf zurückzuführenden Baupreisentwicklung wird entsprechend der Regelung des Amts für Immobilienmanagement erstmalig ein finanzieller Puffer für mögliche Baupreissteigerungen von 8 % veranschlagt. Das bedeutet, dass Vereine im Falle von auftretenden Mehrkosten aufgrund der Baupreissteigerung schnell eine weitere Beauftragung erlangen können. Beauftragungen von Mehrkosten, die nicht auf die Baupreissteigerung zurückzuführen sind, werden weiterhin dem Sportausschuss im Rahmen der nächsten Baukostenbeurteilung zur Entscheidung vorgelegt. Durch das Verfahren soll vermieden werden, dass der Sportausschuss bei geringfügiger Kostensteigerung aufgrund der allgemeinen Baupreisentwicklung hinzugezogen werden muss.

Zu Punkt 6 der Sachentscheidung

Baumaßnahmen, die nach den Beschlusspunkten 1 und 2 dieser Vorlage gefördert werden sollen, können nach fachgerechter Ausführung zu Mehrkosten im laufenden Betrieb führen. Diese können dann im Rahmen der Sportförderrichtlinie bei der Beantragung der Vereine auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen berücksichtigt werden und dort zu einem höheren Zuschussbetrag führen. Grundlage entsprechender Vorschläge der Verwaltung an die Politik sind der Austausch mit den Vereinen zur Anlagenführung und die Sportstättenbesichtigung von Verwaltung, Stadtsportbund und Vereinen.

Zu Punkt 7 der Sachentscheidung

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten die Verwaltung und der Stadtsportbund Münster e. V. als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Der in dieser Vorlage enthaltene Beschlussvorschlag wurde im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Münster e.V. diesem zugeleitet, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- V/0168/2023_Anlage 1_Tabelle_Beauftragungen/Vertragungen